



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Ämtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hutung“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) Seite 2
- Bekanntmachung einer Teileinziehung in Burg (Spreewald) Seite 3

Gemeinde Werben

- Bekanntmachung einer Teileinziehung in Werben Seite 3

Gemeinde Dissen-Striesow

- Friedhofsatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow Seite 4
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- Ausschreibung zur Bewerbung zum Burger Adventsfest für traditionelle Handwerker und Händler Seite 9
- Berufsbegleitende Fortbildung beim Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Seite 9
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 9
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 11

Service

- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2011 Seite 11
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Müschen/Babow Seite 11
- Werben auf www.burg-spreewald-tourismus.de Seite 11
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 12
- Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt Seite 12

Antliche Bekanntmachungen

Gemeinde Burg (Spreewald)

Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hutung“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald)

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 31.08.2011 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hutung“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burg (Spreewald), 24.10.2011

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Bau-gesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekannt-machung der tritt Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Noack
Amtdirektor

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan

Jeder kann den Bebauungs-plan mit Begründung in der Finanz- und Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Haupt-straße 46 zu folgenden Zeiten

- Montag;
- Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.30 Uhr
- Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb 2 Jahre seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzu-legen.

Außerdem wird auf die Vor-schriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungs-ansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-landerjahres, in dem die Ver-



Übersichtsplan Zum Vorhabenbezogenen B-Plan „Hutung“ in Burg (Spreewald)
M 1 : 5.000

Bekanntmachung einer Teileinziehung in Burg (Spreewald)

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. I Nr. 16 Seite 218 - (BbgStrG), wird hiermit bekannt gegeben, dass

- **der „Penkeweg“ von der Einmündung „Byhleguhrer Straße“ (beginnend hinter dem „Spreeradwanderweg“) bis zur Gemarkungsgrenze von Werben - siehe Lageplan**

teilweise eingezogen wird.

Der v. g. Straßenabschnitt ist auf die Benutzungsart Radfahrer mit Freistellung des Anliegerverkehrs beschränkt.

Die Teileinziehung des Straßenabschnitts ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in diesem Bereich.

Zur Teileinziehung hat die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) am 04.05.2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Burg (Spreewald) vermerkt.

Im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme nach § 8 Abs. 3 BbgStrG wurden keine Einwendungen zu der Teileinziehung vorgebracht.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 14.10.2011

Noack

Amtsdirektor

Anlage: Übersichtsplan

Gemeinde Werben

Bekanntmachung einer Teileinziehung in Werben

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. I Nr. 16 Seite 218 - (BbgStrG), wird hiermit bekannt gegeben, dass

- **die „Schmogrower Straße“ von der Gemarkungsgrenze von Burg (Spreewald) bis zur Einmündung „Schmogrower Straße“ (Kreuzung „Schmogrower Straße“ in Richtung „Burger Straße“ / in Richtung Hausnummer 10 / in Richtung „Zossna Weg“) - siehe Lageplan**

teilweise eingezogen wird.

Der v. g. Straßenabschnitt ist auf die Benutzungsart Radfahrer mit Freistellung des Anliegerverkehrs beschränkt.

Die Teileinziehung des Straßenabschnitts ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in diesem Bereich.

Zur Teileinziehung hat die Gemeindevertretung Werben am 10.05.2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Die genannte Verkehrsfläche gehört weiterhin in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Teileinziehung wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Werben vermerkt.

Im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme nach § 8 Abs. 3 BbgStrG wurden keine Einwendungen zu der Teileinziehung vorgebracht.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

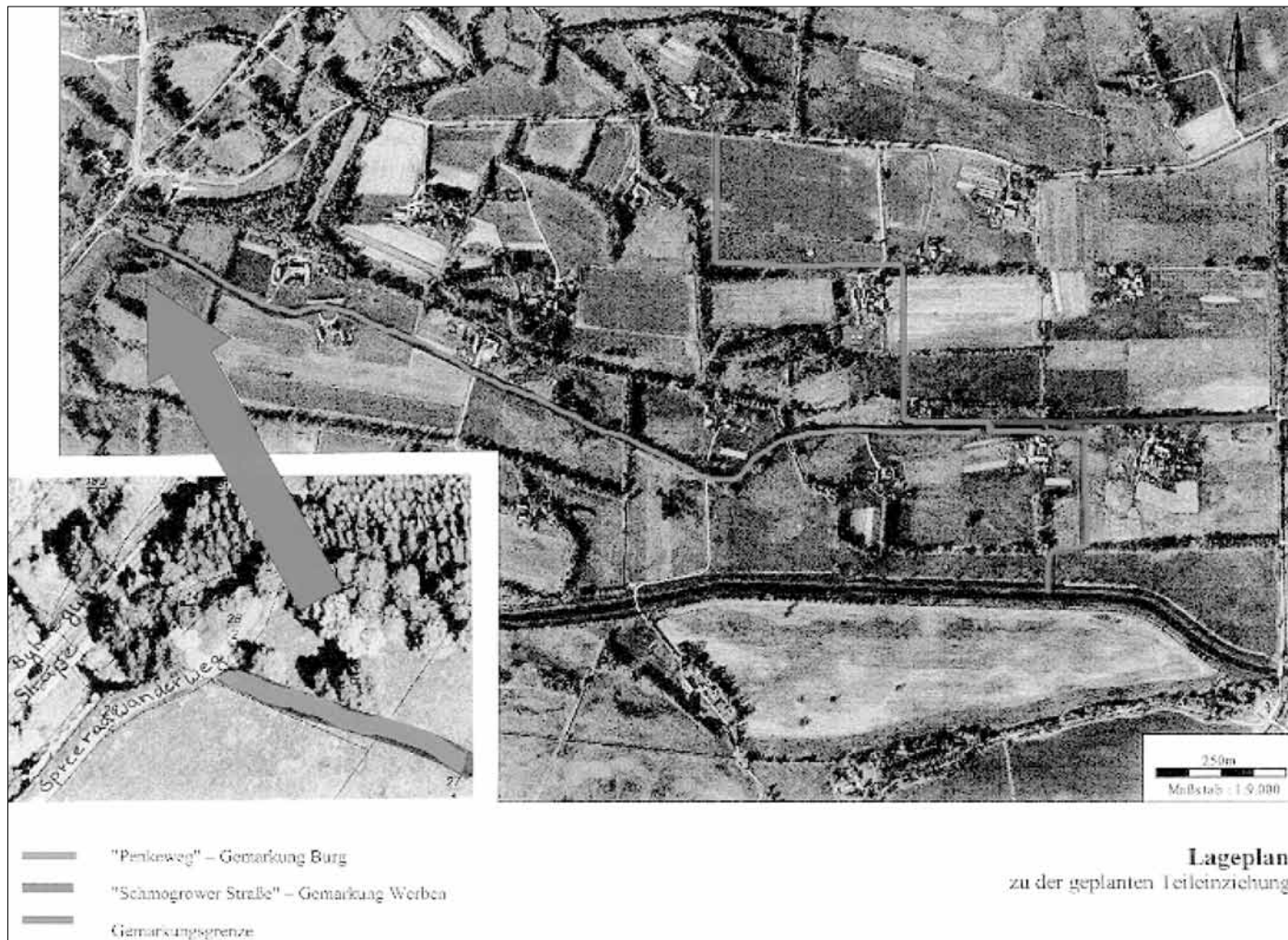
Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 14.10.2011

Noack

Amtsdirektor

Anlage: Übersichtsplan



Gemeinde Dissen-Striesow

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 13]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 13. Oktober 2011 beschlossene Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Ortsteile Dissen und Striesow und für die gemeindlichen Friedhofshallen,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Ortsteile Dissen und Striesow durch ihre Beauftragten die Inanspruchnahme selbst gewähren können.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch den Amtsdirektor, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Dissen-Striesow. Sie sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dienen der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dissen-Striesow, OT Dissen oder OT Striesow, waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Dabei muss eine Verbindung zur Gemeinde Dissen-Striesow ersichtlich sein.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des

Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde Dissen-Striesow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren. Ausgenommen sind auch die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
 - j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Steinmetze und Bildhauer

- (1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung

oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.

(6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8

Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist

(1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.

§ 9

Trauerfeierlichkeiten

(1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

(2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.

(3) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb deren die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Schmuckurnen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen bzw. hergestellt sein.

§ 12

Ausheben der Gräber

(1) Das Herstellen und Zufüllen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart).

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Mindestgröße der Grabstätten:

- Reihengrab/Einzelwahlgrab 1,40 x 3,00 m
- Doppelwahlgrab 3,00 x 3,00 m
- Kindergrab 1,00 x 2,00 m
- Urnengrab 1,00 x 1,40 m

§ 13

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf einen der Gemeinde Dissen-Striesow bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Umbettungen werden in Verantwortung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Abs. 3 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Eine sich hieraus gebendenfalls notwendige Verlängerung der Ruhezeit ist zu beantragen.

(2) Für Urnengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

(3) Auf einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Grabstätten für Erdbestattungen können pro Grabstätte zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte

- die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten oder
- die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren zu bestatten.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der Verfügungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte erinnert.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Grabmale, Einfriedungen, Abdeckungen

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim

Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Grabmale müssen sich in das Bild des jeweiligen Friedhofes einfügen. Bei Abweichungen von den ortsüblichen Grabmalen ist der Entwurf der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung, dass ein Aufkleber auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats angebracht wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22

Einebnung

(1) Die Gebühren für die Einebnung hat der jeweilige Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Der Antrag auf Einebnung ist durch den jeweiligen Nutzungsbzw. Verfügungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

§ 23

Einfriedungen

Es ist zulässig, Wahlgrabstätten einzufrieden. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten und müssen sich harmonisch in die Gestaltung des Grabfeldes einfügen. Einfriedungen können in Form einer Bepflanzung oder einer Grab-einfassung erfolgen. Neuanpflanzungen von Buchsbaum als Heckenpflanze sind nicht zulässig.

§ 24

Grababdeckungen

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Verwendung von eingefärbten Hackschnitzeln ist grundsätzlich untersagt.

(2) Platten dürfen auf Wahlgrabstätten (Wahldoppelstellen) verlegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die sich aus allen Platten ergebende Gesamtfläche darf nicht größer als 1 qm sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde Dissen-Striesow anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(4) Einzelgrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, welche nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen. Dies gilt nicht für Wahldoppelstellen.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Einweckgläser, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten, dass sie nicht größer und breiter als 0,50 m werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen. Das Grabmal muss mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbedatum ausweisen.

§ 27

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet, eingesät oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder hergerichtet werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 28

Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen stehen für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Leichen sind nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.

(3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

(4) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Aussegnungshalle untersagt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde Dissen-Striesow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Dissen-Striesow nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des jeweiligen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow zu entrichten.

§ 32

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Friedhofssatzung, insbesondere über

- die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,
- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7,
- das Zustimmungserfordernis nach § 25 verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 27 Vernachlässigung und
- § 22 Abs. 2 Einebnung

kann auf der Grundlage des § 10 VwVG in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow vom 6. November 2002 und deren 1. Änderung vom 6. November 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 19.10.2011

gez. Ulrich Noack
 Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), i. V. m. den §§ 1, 2 und 4 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), und § 31 der Friedhofsatzung der Gemeinde Dissen-Striesow die folgende, von der Gemeindevertretung am 13. Oktober 2011 beschlossene Satzung:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in der Gemeinde Dissen-Striesow, OT Dissen und OT Striesow, werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist,
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - der Nutzungsberechtigte,
 - derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Ist eine Personenmehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die gesamte Ruhezeit werden mit Erwerb des Nutzungsrechts fällig.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zu verlängern. Die Verlängerung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum der Verlängerung beträgt fünf Jahre. Die Gebühr der Verlängerung bestimmt sich nach dem Gebührentarif entsprechend der Anlage. Mit Ablauf der Verlängerung ist eine erneute Antragstellung möglich.
- (3) Die Nutzung ist nur so lange möglich, wie der Platz für Beisetzungen auf dem jeweiligen Friedhof ausreichend ist. Bei Platzbedarf wird die Einebnung angeordnet.

§ 4

Vollstreckungsmaßnahmen

Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl./91 S. 661) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung

von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow vom 16. März 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 19.10.2011

gez. Ulrich Noack
 Amtsdirektor

- Siegel -

Anlage: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Dissen-Striesow

1. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts

1.1.	Reihengrab (25 Jahre)	
	a) Verstorbene unter 5 Jahren	100,00 Euro
	b) Verstorbene über 5 Jahre	200,00 Euro
1.2.	Wahlgrabstellen (25 Jahre)	
	a) Einzelwahlgrab	375,00 Euro
	b) Wahldoppelstelle	500,00 Euro
1.3.	a) Urnenstelle (15 Jahre)	105,00 Euro
	b) Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstelle (bei gleichbleibender Ruhezeit)	75,00 Euro

2. Gebühr für die Nutzungsverlängerung

2.1.	Reihengrab pro Jahr	
	a) Verstorbene unter 5 Jahren	4,00 Euro
	b) Verstorbene über 5 Jahre	8,00 Euro
2.2.	Wahlgrabstellen pro Jahr	
	a) Einzelwahlgrab	15,00 Euro
	b) Wahldoppelstelle	20,00 Euro

2.3.	Urnenstelle pro Jahr	7,00 Euro
------	----------------------	-----------

3. Aussegnungshalle

Nutzung der Aussegnungshalle	75,00 Euro
------------------------------	------------

4. Bewirtschaftung (Wasser/Abfall)

(für die Dauer der Nutzung vorab zu entrichten)

4.1.	Reihengrab pro Jahr	
	a) Verstorbene unter 5 Jahre	2,50 Euro
	b) Verstorbene über 5 Jahre	5,00 Euro
4.2.	Wahlgrabstellen pro Jahr	
	a) Einzelwahlgrab	5,00 Euro
	b) Wahldoppelstelle	10,00 Euro
4.3.	Urnenstelle pro Jahr	2,50 Euro

5. Sonstige Gebühren

5.1.	Gebühren zur Einebnung von Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung	je nach Aufwand
------	--	-----------------

Zusätzliche Gebühren sind nach den tatsächlichen Entsorgungskosten zu erheben.

5.2.	Umbettung	
	a) von einem auswärtigen Friedhof nach Dissen-Striesow	75,00 Euro
	b) von Dissen-Striesow auf einen auswärtigen Friedhof	50,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachungen

Ausschreibungen zur Bewerbung zum Bürger Adventsfest für traditionelle Handwerker und Händler

Zur Vorbereitung des Bürger Adventsfest 2011 werden traditionelle Handwerker und Händler aus dem Spreewald zur Ausgestaltung des Marktes unserer vorweihnachtlichen Veranstaltung gesucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf typische Waren und Angebote der Region (gern auch weihnachtlich) sowie Vorführung charakteristischer Handwerkstechniken.

Das Bürger Adventsfest findet am 03. und 04.12.2011 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr statt. Ein Kontingent an Markthütten steht dem Amt Burg (Spreewald) zur Verfügung. Darüber hinaus werden auch eigene, qualitativ hochwertige Marktstände bzw. Präsentationsmöglichkeiten (bitte unbedingt Foto bei der Anmeldung hinzufügen) zugelassen.

Die unverbindlichen Bewerbungen sind mit folgenden Angaben (Warenangebot, Größe des Marktstandes, Strombedarf, Foto) bis zum 10.11.2011 in der Touristinformation Burg (Spreewald) einzureichen. Ansprechpartner sind Herr Doring und Frau Eichhorst.

**Touristinformation im Haus des Gastes
Am Hafen 6
03096 Burg (Spreewald)
Tel. 035603-75016-0**

Berufsbegleitende Fortbildung

beim Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Wenn Sie eine Verwaltungsausbildung anstreben und bereits eine (zumindest befristete) Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung nachweisen können, haben Sie die Möglichkeit **berufsbegleitend** einen Abschluss zu erlangen.

Sie können:

- den Angestelltenlehrgang I besuchen (vergleichbar Berufsausbildung Verwaltungsfachangestellte/r)
- aufbauend auf dem Angestelltenlehrgang I bzw. der Ausbildung Verwaltungsfachangestellte/r den Abschluss zum Verwaltungsfachwirt erlangen.

Ggf. haben Sie einen Anspruch auf eine finanzielle Förderung durch das Erwachsenenbildungswerk.

Der Unterricht findet mittwochs und freitags von 17.00 bis 20.15 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.15 Uhr statt. Unterrichtsorte werden Beeskow und/oder Lübben sein.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Frau Grönke unter Tel.: (03366) 5208-15. Weitere Informationen zu den Lehrgängen (inkl. Kosten) / Fördermitteln finden Sie auch auf der Homepage unter: www.studieninstitut-beeskow.de.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Dissen-Striesow Sitzung am 27.09.2011

öffentlicher Teil:

- 03/11/41: Beschluss, die Kita „Vier Jahreszeiten“ als Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst anerkennen zu lassen
- 03/11/44: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Schuppens auf dem Grundstück Flurstück 66 der Flur 2 in der Gemarkung Striesow
- 03/11/45: Zustimmung zum Antrag auf Errichtung eines Baustellencontainers auf dem Grundstück Flurstück 666 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- 03/11/48: Zustimmung zum Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung für den OT Dissen der Gemeinde Dissen-Striesow zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flurstück 518 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen

nicht öffentlicher Teil:

- 03/11/46: Auftragsvergabe: Los 4 Elektroarbeiten für das Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehrrätehaus OT Striesow an die Firma Lormes & Sachs, Cottbus
- 03/11/47: Auftragsvergabe: Los 5 Heizung, Lüftung und Sanitär für das Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehrrätehaus OT Striesow an die Firma Nowka & Howorek GmbH, Werben

Gemeindevertretung Burg (Spreewald) Sitzung am 28.09.2011

öffentlicher Teil:

- 02/11/69: Beschluss, die Gesundheitskita Spreewald-Lutki als Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst anerkennen zu lassen
- 02/11/74: Zustimmung zum Antrag auf Satzungsänderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den OT Müschen zur Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäude
- 02/11/75: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung des Residenzgebäudes auf dem Grundstück Flurstück 101 der Flur 10 in der Gemarkung Burg sowie auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Hotel „Zur Bleiche“ zur Überschreitung des Baufeldes
- 02/11/76: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Baumschule“ zur Errichtung einer Terrassenüberdachung aus VSG auf dem Grundstück Flurstücke 262 und 310 der Flur 24 in der Gemarkung Burg
- 02/11/77: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Baumschule“ zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Flurstück 330 der Flur 24 in der Gemarkung Burg
- 02/11/78: Zustimmung zum Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre für den B-Plan „Städtebauliche Entwicklung des Kurortbereiches - Neue Mitte“ in Burg (Spreewald) für den Abbruch folgender baulicher Anlagen: Carport, Lagergebäude, Werkstatt- und Garagengebäude, Werkstatt- und Lagergebäude, Holzlager- und Gerätehalle

nicht öffentlicher Teil:

- 02/11/79: Vergabe des Auftrags für die Außenanlagen an die Fa. ASG Asphalt Straßenbau Gesellschaft mbH, Kolkwitz

- 02/11/80: Auftragsvergabe für die Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Durchführung des Bauvorhabens „Ersatzneubau der Brücke BW 08/21 in Burg (Spreewald)“ an das Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung GmbH, Kolkwitz
- 02/11/81: Auftragsvergabe für die Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Durchführung des Bauvorhabens „Ersatzneubau der Brücke BW 08/59 in Burg (Spreewald)“ an das Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung GmbH, Kolkwitz
- 02/11/82: Auftragsvergabe für die Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Durchführung des Bauvorhabens „Ersatzneubau der Brücke BW 08/60 in Burg (Spreewald)“ an das Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung GmbH, Kolkwitz

Gemeindevertretung Werben Sitzung am 04.10.2011

öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Benennung von Udo Matzk als neues Mitglied im Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport
- 09/11/19: Die Gemeindevertretung Werben beschließt, gemäß § 76 BbgKVerf den Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, auf 500.000 Euro festzusetzen.
- 09/11/20: Beschluss, die Kita „Pustebume“ als Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst anerkennen zu lassen.
- 09/11/21: 1. Änderung B-Plan „Erweiterung der Spreewald Therme“ in Burg (Spreewald) - Nachbargemeindliche Beteiligung nach § 4 BauGB

nicht öffentlicher Teil:

- 09/11/22: Auftragsvergabe Innenausbauarbeiten für das Bauvorhaben Sanierung Herrenhaus von Seydlitz an den Baubetrieb Helmer Brischka, Werben
- 09/11/23: Zustimmung zum Antrag auf Aussetzung der Vollziehung für die Straßenausbaubeitragsbescheide EB/2011/00142 und EB/2011/00152 über 5.819,50 EUR bis zur Klärung der Streitigkeiten
- ohne Nr.: Zustimmung zur Sanierung des Denkmals im Gemeindeteil Ruben in Höhe von ca. 1.500 EUR

Gemeindevertretung Dissen-Striesow Sitzung am 13.10.2011

öffentlicher Teil:

- 03/11/43: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines EFH auf dem Grundstück Flurstück 207 der Flur 2 in der Gemarkung Striesow
- 03/11/39: Beschluss der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Dissen-Striesow (siehe „Amtliche Bekanntmachungen“)
- 03/11/38: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dissen-Striesow (siehe „Amtliche Bekanntmachungen“)
- 03/11/54: Zustimmung zum Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die ehrenamtliche Betreuung von Werbeständen für das 8. Brandenburger Dorf- und Erntefest Dissen beim Baumbütenfest in Werder

nicht öffentlicher Teil:

- 03/11/49: Auftragsvergabe: Los 6 Estrich- und Dämmarbeiten für das Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehrgerätehaus OT Striesow an die Firma Zobel & Co. Putz- und Estrich Bau GmbH, Doberlug-Kirchhain

- 03/11/50: Auftragsvergabe: Los 7 Trockenbauarbeiten für das Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehrgerätehaus OT Striesow an die Firma Trockenbau Karsten Günther, Burg (Spreewald)
- 03/11/51: Auftragsvergabe: Los 8 Fliesenarbeiten für das Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehrgerätehaus OT Striesow an die Firma Uwe Chrobot, Peitz
- 03/11/52: Auftragsvergabe: Los 9 Fußbodenlegerarbeiten für das Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehrgerätehaus OT Striesow an die Firma Jürgen Melnikoff, Dissen-Striesow
- 03/11/53: Auftragsvergabe: Los 10 Maler- und Tapezierarbeiten für das Bauvorhaben Um- und Anbau Feuerwehrgerätehaus OT Striesow an die Firma Jürgen Melnikoff, Dissen-Striesow

Gemeindevertretung Guhrow Sitzung am 14.10.2011

öffentlicher Teil:

- 05/11/04: Beschluss der Haushaltssatzung 2011 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011-2014
- 05/11/09: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer KFZ-Werkstatt auf dem Grundstück Flurstück 264 der Flur 3 in der Gemarkung Guhrow
- 05/11/10: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Dachgaube für einen Wirtschaftsraum auf dem Grundstück Flurstück 34 der Flur 3 in der Gemarkung Guhrow

nicht öffentlicher Teil:

- 05/11/07: Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 180/6 der Flur 2 in der Gemarkung Guhrow

Gemeindevertretung Briesen Sitzung am 17.10.2011

öffentlicher Teil:

- 01/11/09: Beschluss der Haushaltssatzung 2011 einschließlich der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011-2014
- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag auf Einbau eines Fensters in ein Wohnhaus
- ohne Nr.: Beschluss zur Fällung der Bäume (Vogelkirsche) auf dem Friedhof

nicht öffentlicher Teil:

- ohne Nr.: Beschluss zur Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- ohne Nr.: Beschluss zur Einstellung eines Gemeindearbeiters zum 01.01.2012 sowie der Kündigung für den Friedhofswart zum 31.12.2011

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, der 14. Dezember 2011

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, der 1. Dezember 2011

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

Mittwoch, 02.11.2011

Gemeindevertretung Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Sportlerheim Burg (Spreewald)

Dienstag, 08.11.2011

Gemeindevertretung Dissen-Striesow:

19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus OT Striesow

Montag, 14.11.2011

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Guhrow

Dienstag, 15.11.2011

Gemeindevertretung Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 17.11.2011

Gemeindevertretung Guhrow

19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Montag, 21.11.2011

Verbandsversammlung

Trink- und Abwasserzweckverband:

Mittwoch, 23.11.2011

Kulturausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Montag, 28.11.2011

Gemeindevertretung Briesen:

19:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 29.11.2011

Bauausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 01.12.2011

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

Dienstag, 06.12.2011

Hauptausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 08.12.2011

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:

19:00 Uhr, Sportlerheim Fehrow

Montag, 12.12.2011

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen

Dienstag, 13.12.2011

Gemeindevertretung Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 14.12.2011

Gemeindevertretung Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Gaststätte „Hafeneck“

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.11.2011

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.11.2011. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftver-

fahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.
Die Amtskasse

**Jagdgenossenschaft
Müschchen/Babow**

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Müschchen/Babow

Alle Eigentümer an Nutzflächen in den Gemarkungen Müschchen und Babow werden eingeladen, an der Genossenschaftsversammlung

**am Freitag, dem 09.12.2011, 19.00 Uhr
in der Gaststätte Möbus in Babow**
teilzunehmen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers und der Kassenprüfung
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion
7. Schlusswort

Der Vorstand

Werben auf www.burg-spreewald-tourismus.de

Die touristische Homepage des Amtes Burg (Spreewald) www.burg-spreewald-tourismus.de bietet unseren Gästen umfangreiche Informationen zu der Spreewaldregion und dem Kurort Burg. Mit bis zu 24.000 Aufrufen pro Monat zählt die touristische Homepage zu der Hauptinformationsseite wenn es um die Vorbereitung eines Aufenthaltes im Kurort Burg (Spreewald) geht. Neben Freizeittipps, Veranstaltungshinweisen und einem Online-Buchungssystem verfügt die Internetseite auch über Datenbanken zu den Themen Kulinarisches, Kahnfährräfen/Bootsvermieter, Wellness/Gesundheit, Radvermietung, Handwerk, Familie, Abendgestaltung und vieles mehr. Für nur 75 EUR im Jahr zzgl. MwSt. (inkl. Foto und Verlinkung zur eigenen Homepage) erhalten unsere touristischen Akteure die Möglichkeit Ihr Unternehmen unter der gewünschten Rubrik darzustellen. Möchten auch Sie Ihr Unternehmen im Internet präsentieren? Zögern Sie nicht lange, setzen Sie sich umgehend mit der Touristinformation Burg (Spreewald) im Haus des Gastes in Verbindung. Ansprechpartnerin ist Nicole Kolloosche, Tel.: 035603/75016-19 oder n.kolloosche@burg-spreewald-tourismus.de.

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 01805 / 58 22 23 680. Der Diensthabende und die Telefonnummer können sich kurzfristig ändern. Bitte informieren Sie sich aktuell in der „Lausitzer Rundschau“.

Bereitschaftsplan:

Do	03.11.	Frau Dr. Stephan, Am Sportplatz 13, Werben	(19 bis 7 Uhr)
Fr	04.11.	Frau Dr. Stephan	(13 bis 7 Uhr)
Sa	05.11.	Frau Dr. Stephan	(7 bis 7 Uhr)
So	06.11.	Frau Dr. Stephan	(7 bis 7 Uhr)
Mo	07.11.	Frau DM Allecke	(19 bis 7 Uhr)
Di	08.11.	Frau DM Becker, Dorfstr. 28, Briesen	(19 bis 7 Uhr)
Mi	09.11.	Herr Dr. Winzer, Hauptstr. 25, Burg	(13 bis 7 Uhr)
Do	10.11.	Frau Dr. Kamke, Bahnhofstr. 9, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Fr	11.11.	Herr DM Krumpelt, Hauptstr. 24 A, Burg	(13 bis 7 Uhr)
Sa	12.11.	Herr DM Krumpelt	(7 bis 7 Uhr)
So	13.11.	Frau Dr. Kamke	(7 bis 7 Uhr)
Mo	14.11.	Herr Dr. Rosenberger, Hauptstr. 37, Burg	(19 bis 7 Uhr)
Di	15.11.	Frau DM Allecke	(19 bis 7 Uhr)
Mi	16.11.	Frau DM Allecke	(13 bis 7 Uhr)
Do	17.11.	Frau DM Becker, Dorfstr. 28, Briesen	(19 bis 7 Uhr)
Fr	18.11.	Frau DM Becker	(13 bis 7 Uhr)
Sa	19.11.	Herr Dr. Winzer	(7 bis 7 Uhr)
So	20.11.	Frau H. Unger, Bahnhofstr. 3, Burg	(7 bis 7 Uhr)
Mo	21.11.	Frau H. Unger	(19 bis 7 Uhr)
Di	22.11.	Frau Dr. Kamke	(19 bis 7 Uhr)
Mi	23.11.	Frau Dr. Kamke	(13 bis 7 Uhr)
Do	24.11.	Frau Dr. Kamke	(19 bis 7 Uhr)
Fr	25.11.	Herr DM Krumpelt	(13 bis 7 Uhr)
Sa	26.11.	Frau Dr. Stephan	(7 bis 7 Uhr)
So	27.11.	Frau DM Allecke	(7 bis 7 Uhr)
Mo	28.11.	Herr Dr. Rosenberger	(19 bis 7 Uhr)
Di	29.11.	Frau Dr. Stephan	(19 bis 7 Uhr)
Mi	30.11.	Frau H. Unger	(13 bis 7 Uhr)
Do	01.12.	Frau DM Becker	(19 bis 7 Uhr)
Fr	02.12.	Frau DM Allecke	(13 bis 7 Uhr)
Sa	03.12.	Frau Dr. Kmake	(7 bis 7 Uhr)
So	04.12.	Frau DM Becker	(7 bis 7 Uhr)
Mo	05.12.	Frau DM Allecke	(19 bis 7 Uhr)
Di	06.12.	Frau DM Allecke	(19 bis 7 Uhr)
Mi	07.12.	Frau DM Becker	(13 bis 7 Uhr)
Do	08.12.	Frau Dr. Stephan	(19 bis 7 Uhr)
Fr	09.12.	Frau Dr. Stephan	(13 bis 7 Uhr)
Sa	10.12.	Frau DM Allecke	(7 bis 7 Uhr)
So	11.12.	Herr Dr. Rosenberger	(7 bis 7 Uhr)
Mo	12.12.	Herr Dr. Winzer	(19 bis 7 Uhr)
Di	13.12.	Herr Dr. Winzer	(19 bis 7 Uhr)
Mi	14.12.	Frau Dr. Kamke	(13 bis 7 Uhr)

Samstagssprechstunde

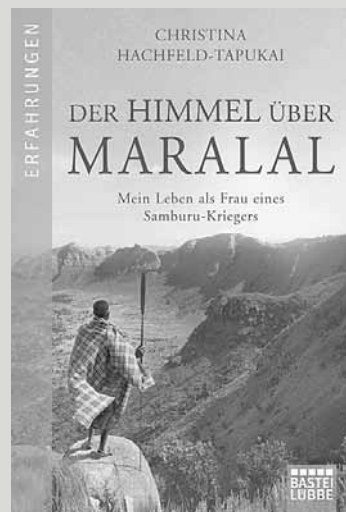
von 9 bis 11 Uhr in den Praxisräumen des Diensthabenden

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



Christina Hachfeld-Tapukai „Der Himmel über Maralal“

Christina Hachfeld-Tapukai berichtet über ihr Leben als Frau eines Samburu-Kriegers. Es ist die Fortsetzung des Bestsellers „Mit der Liebe einer Löwin“: Nach ihrer Versöhnung mit Lpetati erwarten Christina neue Herausforderungen bei den Samburu. Täglich bewältigt sie die Gratwanderung zwischen alten Stammesritualen und ihrem westlichen Denken neu. Schritt für Schritt verschafft sie sich Respekt im Stamm der Samburu, und mit Lpetati verbindet sie eine tiefe Liebe. Doch wird es ihr gelingen, ihre Ziehtöchter vor der Tradition zu schützen?



Paola Calvetti „Und immer wieder Liebe“

Emma ist fast 50, als sie noch einmal von vorn beginnt. Sie eröffnet in ihrer Heimatstadt Mailand eine Buchhandlung, in der sie ausschließlich Bücher über die Liebe verkauft. Eines Tages entdeckt Emma in einem Roman eine mysteriöse handschriftliche Notiz und ihr stockt der Atem. Denn diese stammt zweifelsfrei aus der Feder ihrer großen Liebe Federico, den sie seit vielen Jahren nicht mehr gesehen hat...



Karina Albrecht „Holundertee mit Doppelkorn“

Satirischer Roman über das rundherum kunterbunte und turbulente Leben der Bewohner von Piepnest. Umwerfend frech, deftig und nachhaltig pikant gewürzt mit den originellen Wortspielereien der Autorin. Aufgepeppt wird der Roman durch die einzigartigen Illustrationen der international renomierten Künstlerin Ute Patel-Missfeldt.

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 - 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 6,50 Euro/ 12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate